Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1794

11. 05. 78

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

— Drucksache 8/1659 —

A. Problem

Die im internationalen deutsch-irischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat einer Kraftfahrzeugsteuer. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der „motor vehicle duty" zu verzichten. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 150 000 DM gemindert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1659 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Stutzer**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stutzer

Die Vorlage — Drucksache 8/1659 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 86. Sitzung am 20. April 1978 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben über die Vorlage am 10. Mai 1978 beraten.

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von irischer Seite auf die Erhebung jeder Steuer, die für Fahrzeuge erhoben wird, verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-irischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und irischen Fahrzeuge die doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Diese Regelung dient auch dem mit Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. EG S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge innerhalb der EWG zu beseitigen. Ist jedoch der Halter des im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugs im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig, so braucht diese bei vorübergehendem Aufenthalt des Fahrzeugs in ihrem Hoheitsgebiet zur Vermeidung von Mißbräuchen die Steuerbefreiung nicht zu gewähren.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1978

Stutzer
Berichterstatter